

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.02.2025

**Neuaufstellung des Landesraumordnungsplans
der Freien Hansestadt Bremen (LROP FHB)
Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten**

A. Problem

Das Land Bremen ist verpflichtet, nach § 13 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) die Landesraumordnung zu regeln, um die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und zugleich Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen. Am 16.11.2021 hat der Senat die Landesplanungsbehörde bei der heutigen Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, zuständig für die räumliche Gesamtplanung der Freien Hansestadt Bremen, beauftragt, ein Landesraumordnungsgesetz zu erarbeiten und auf dessen Grundlage einen Landesraumordnungsplan aufzustellen ([Senatsvorlage vom 16.11.2021](#)).

Das Bremische Raumordnungsgesetz (BremROG), ist am 29.12.2023 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des BremROG ist der formelle Rahmen für die Aufstellung des Landesraumordnungsplans der Freien Hansestadt Bremen gegeben.

Die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 6 Abs. 1 BremROG stellt den ersten Schritt des formellen Aufstellungsverfahrens des Landesraumordnungsplans Freie Hansestadt Bremen (LROP FHB) dar. Ziel ist es, auf der Grundlage der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten frühzeitig erste Hinweise für die Planerarbeitung zu erhalten. In diesem Zuge werden öffentliche Stellen aufgefordert, frühzeitig Auskunft zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein könnten. Im Beteiligungsverfahren vorgebrachte Stellungnahmen werden anschließend in den raumordnerischen Abwägungsprozess einbezogen.

B. Lösung

Die Landesplanungsbehörde bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung hat einen Entwurf der allgemeinen Planungsabsichten zum LROP FHB erarbeitet (s. Anlage 1). Wesentliche Inhalte der allgemeinen Planungsabsichten sind die Informationen zum Planungsanlass, Aufbau und zu den Inhalten des LROP FHB, allgemeine Hinweise zum Verfahrensverlauf und zur Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten.

Planungsanlass

Der Senat hat am 16.11.2021 beschlossen, ein Landesraumordnungsgesetz zu erarbeiten und darauf aufbauend einen Landesraumordnungsplan für das Land Bremen aufzustellen. Die Landesplanungsbehörde ist verantwortlich für die Umsetzung des

Beschlusses. Durch die Neuaufstellung des LROP FHB wird die Planungspflicht nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG und die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Raumordnung und Landesentwicklung gemäß dem Staatsvertrag zwischen Bremen und Niedersachsen vom 05.05.2009 erfüllt.

Aufbau und Inhalte

Der LROP FHB besteht aus einer beschreibenden Darstellung der textlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, einer zeichnerischen Darstellung der räumlich konkreten Ziele und Grundsätze, einer Begründung, einer zusammenfassenden Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Aufstellungsverfahren, einem Umweltbericht und einer Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen. Der Plan orientiert sich an den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG, welche durch Festlegungen im LROP FHB konkretisiert werden. Es werden Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, anzustrebenden Freiraumstruktur und zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur enthalten sein. Leitvorstellungen sind gemäß § 2 BremROG die Stärkung des Zusammenhalts von Bremen und Bremerhaven, die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die nachhaltige Stärkung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Entwicklung in den Verflechtungsbereichen mit Niedersachsen durch grenzübergreifende regionale Zusammenarbeit.

Bei der erstmaligen Aufstellung des LROP FHB wird grundsätzlich das gesamte Spektrum raumrelevanter Themen in den Planaufstellungsprozess einbezogen. Aufgrund der Neueinführung dieses Planungsinstruments ist in einer ersten Stufe eine Auswahl von Themen und Regelungen erforderlich. Das Ziel besteht darin, einen rechtssicheren und schlanken Landesraumordnungsplan für die Freie Hansestadt Bremen aufzustellen. Die Ermittlung inhaltlicher Schwerpunkte ist Gegenstand des Planungsprozesses. Im Rahmen der Neuaufstellung des LROP FHB wird geprüft, ob und in welcher Art Festlegungen bezogen auf die Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur und Infrastruktur eingeführt werden (s. Anlage 1).

Allgemeine Hinweise zum Verfahrensablauf

Das formelle Verfahren für die Neuaufstellung des LROP FHB umfasst: die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten, die Erarbeitung eines Entwurfes inklusive Umweltbericht, das Beteiligungsverfahren (öffentliche Auslegung und Abwägung), die Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), den Beschluss des Senats sowie die abschließende Bekanntmachung und das Inkrafttreten.

Ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrensablaufs ist das Beteiligungsverfahren, das nach Erstellung des Entwurfes gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BremROG durchgeführt wird. Zudem ist eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG als unselbstständiger Teil des Aufstellungsverfahrens durchzuführen, welche die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des LROP FHB auf Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen umfasst. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete wird gemäß § 7 Abs. 6 ROG berücksichtigt.

Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten

Öffentliche Stellen, die in ihren Belangen betroffen sind, werden gemäß § 9 Abs. 1 ROG aufgefordert, Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung bereitzustellen, die für die Planaufstellung relevant sind. Zweckdienliche Unterlagen wie Konzepte, Untersuchungen oder Fachpläne sind an die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zu übermitteln. Die Unterlagen können elektronisch sowie postalisch abgegeben werden. Stellungnahmen zu den allgemeinen Planungsabsichten unterliegen den einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch den Beschluss der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zum Landesraumordnungsplan der Freien Hansestadt Bremen (LROP FHB) entstehen keine weiteren Kosten. Personalwirtschaftliche Auswirkungen werden nicht entstehen.

Genderprüfung

Die Berücksichtigung genderspezifischer Auswirkungen entspricht vom Grundsatz der raumordnerischen Leitvorstellung der Sicherung und Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen und damit dem Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit. Insofern ist es das Ziel, genderspezifische Auswirkungen bei der Erarbeitung des LROP FHB umfassend zu berücksichtigen.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Ein Entwurf der allgemeinen Planungsabsichten wurde in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe LROP (AG LROP) abgestimmt. Die ressortübergreifende Steuerungsgruppe LROP (unter Beteiligung von SK, SWHT, SUKW, SIS, SASJI, SfK, Magistrat Bremerhaven) hat am 13.08.2024 den allgemeinen Planungsabsichten zugestimmt und die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung gebeten, auf dieser Grundlage die Gremienbeteiligung zur öffentlichen Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten einzuleiten.

Die Senatsvorlage ist abgestimmt mit:

- Senatskanzlei
- Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation
- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
- Der Senator für Inneres und Sport
- Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
- Der Senator für Finanzen
- Die Senatorin für Justiz und Verfassung

- Die Senatorin für Kinder und Bildung
- Der Senator für Kultur
- Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- Magistrat der Stadt Bremerhaven

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat und Deputation Mobilität, Bau und Stadtentwicklung. Einer Veröffentlichung im Senatsportal der Senatskanzlei sowie im Transparenzportal steht nach erfolgter Befassung in der Deputation Mobilität, Bau und Stadtentwicklung nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt unter Verweis auf die Anlage 1 dieser Vorlage dem Entwurf der allgemeinen Planungsabsichten für den Eintritt in das formelle Aufstellungsverfahren zum Landesraumordnungsplan der Freien Hansestadt Bremen zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten der Deputation Bau, Mobilität und Stadtentwicklung mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen.
3. Der Senat nimmt die Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen der in Anlage 1 enthaltenen allgemeinen Planungsabsichten zum Landesraumordnungsplan der Freien Hansestadt Bremen gemäß den sich ergebenden gesetzlichen Pflichten aus dem BremROG zur Kenntnis.

Anlage

1. Neuaufstellung des Landesraumordnungsplans der Freien Hansestadt Bremen - Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Entwurf

Neuaufstellung des Landesraumordnungsplans der Freien Hansestadt Bremen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Die Freie Hansestadt Bremen unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über ihre allgemeinen Planungsabsichten für die Neuaufstellung des Landesraumordnungsplans der Freien Hansestadt Bremen (LROP FHB).

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bremischen Raumordnungsgesetzes (BremROG) vom 29.12.2023.

I. Planungsanlass

Der Senat hat am 16.11.2021 beschlossen, dass die Landesplanungsbehörde im Land Bremen ein Landesraumordnungsgesetz erarbeitet und darauf aufbauend einen Landesraumordnungsplan für das Land Bremen aufstellt. Aufgabe der Landesplanungsbehörde ist die überörtliche räumliche Gesamtplanung der Freien Hansestadt Bremen. Dazu gehört das Erarbeiten eines Landesraumordnungsplans für das Land Bremen, welcher durch eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung den Raum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern hat (s. § 1 Abs. 1 ROG).

Mit der Neuaufstellung eines landesweiten Raumordnungsplans kommt die Freie Hansestadt Bremen der Planungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG nach. Zudem wird mit der Umsetzung der Landesraumplanung der Verpflichtung aus dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Bremen und Niedersachsen vom 05.05.2009 zu einer grenzüberschreitenden Raumordnung und Landesentwicklung nachgekommen. Der Landesraumordnungsplan wird in der Freien Hansestadt Bremen als Rechtsverordnung beschlossen und verkündet.

II. Aufbau und Inhalte des LROP FHB

Der beabsichtigte LROP FHB besteht aus:

- einer beschreibenden Darstellung (textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung)
- einer zeichnerischen Darstellung (räumlich konkrete Ziele und Grundsätze der Raumordnung)
- einer Begründung
- einer zusammenfassenden Erklärung zu der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Aufstellungsverfahren
- einem Umweltbericht
- einer Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Der LROP FHB orientiert sich an den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG, die durch Festlegungen im LROP FHB konkretisiert werden. Gemäß § 13 ROG werden Festlegungen zu der Raumstruktur enthalten sein, insbesondere

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

- zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur,
- zu der anzustrebenden Freiraumstruktur sowie
- zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur.

Für die Erarbeitung des LROP FHB sind gemäß § 2 BremROG zudem die folgenden Leitvorstellungen handlungsleitend:

1. Die dauerhafte Stärkung des Zusammenhalts der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Zwei-Städte-Staat Bremen.
2. Der Anspruch auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Landesgebiet.
3. Die nachhaltige Stärkung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven mit Niedersachsen durch eine grenzübergreifende regionale Zusammenarbeit.

Die Raumordnung erfüllt als fachübergreifende Planung durch Einbeziehung aller raumrelevanten Planungen und fachlichen Raumnutzungsinteressen eine steuernde und koordinierende Funktion. Zu den zu berücksichtigenden Querschnittsthemen zählen u.a. Klimaschutz und Klimaanpassung, gesamträumliche Entwicklung und überregionale Zusammenarbeit, Digitalisierung, Globalisierung, Demografischer Wandel und Migration.

Da es sich um eine Neuaufstellung des LROP FHB handelt, wird grundsätzlich das gesamte Spektrum raumrelevanter Themen in den Planaufstellungsprozess einbezogen. Gleichzeitig ist aufgrund der Neueinführung dieses Planungsinstruments in einer ersten Stufe eine Auswahl von Themen und Regelungen angezeigt. Die Ermittlung inhaltlicher Schwerpunkte ist Gegenstand des Planungsprozesses.

Im Rahmen der Aufstellung des LROP-FHB soll geprüft werden, ob und in welcher Art Festlegungen eingeführt werden:

Bezogen auf die **anzustrebende Siedlungsstruktur**:

- Festlegungen zur grenzübergreifenden Raumentwicklung in den Verflechtungsbereichen der Städte Bremen und Bremerhaven und der Metropolregion Nordwest
- Festlegungen zu den Zentralen Orten, zentralörtlichen Funktionen und Daseinsvorsorge
- Festlegungen zu Siedlungsentwicklungen mit Blick auf die raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen im Bereich
 - Arbeiten,
 - Wohnen,
 - Erholung,
 - Versorgung einschließlich Einzelhandel,
 - Industrie und Gewerbe einschließlich hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen
- Festlegungen bezogen auf Flächeninanspruchnahme

Bezogen auf die **anzustrebenden Freiraumstruktur** soll geprüft werden, ob und in welcher Art Festlegungen zu folgenden Themen eingeführt werden:

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

- Festlegungen zu großräumig übergreifenden Freiräumen und dem Freiraumschutz:
 - Freiraumverbund,
 - Freiraumentwicklung und Bodenschutz,
 - Natur und Landschaft,
 - Natura 2000
- Festlegungen zu Nutzungen im Freiraum wie
 - Landwirtschaft,
 - Erholung,
 - Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung,
 - Wasserversorgung,
 - Kaltluftversorgung
 - Hochwasserschutz

Bezogen auf die **zu sichernden Standorte und Trassen für Infrastruktur** soll geprüft werden, ob und in welcher Art Festlegungen zu folgenden Themen eingeführt werden:

- Festlegungen zur Verkehrsinfrastruktur und zum Umschlag von Gütern:
 - Logistik und Güterverkehr,
 - Straßenverkehr (motorisierter Individualverkehr),
 - Schienenverkehr,
 - Öffentlicher Personennahverkehr,
 - Radverkehr,
 - Schiffsverkehr und Häfen,
 - Luftverkehr
- Festlegungen zur Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und –anlagen:
 - Energieversorgung,
 - Erneuerbare Energien,
 - Energieinfrastruktur,
 - Abfall und Entsorgung

III. Allgemeine Hinweise zum Verfahrensablauf

Bei der Neuaufstellung des LROP FHB werden folgende Verfahrensschritte durchlaufen:

1. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
2. Erarbeitung eines Entwurfes inkl. Umweltbericht
3. Beteiligungsverfahren (öffentliche Auslegung und Abwägung)
4. Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)
5. Beschlussfassung des Senats
6. Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten

Nach Erstellung des Entwurfes des LROP FHB inkl. Umweltbericht wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2-7 BremROG durchgeführt. Ergänzend zur rechtlich vorgeschriebene Beteiligung (Verfahrensschritt Nummer 3) werden informelle Elemente durchgeführt.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Gemäß der Umweltprüfung nach § 8 ROG werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Landesraumordnungsplans der Freien Hansestadt Bremen auf die folgenden Schutzgüter geprüft:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete wird gemäß § 7 Abs. 6 ROG berücksichtigt.

IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind gemäß § 9 Abs. 1 ROG aufgefordert, Aufschluss über die beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sind. Unterlagen wie z. B. Konzepte, Untersuchungen oder Fachpläne, die zweckdienlich für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sind, sind ebenfalls zu übergeben.

Bis zum 26.05.2025 sollen diese Unterlagen an die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung elektronisch an Beteiligungsverfahren-Raumordnung@bau.bremen.de übermittelt werden.

Die postalische Zusendung ist ebenfalls möglich:

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Referat 71 - Raumordnung, Stadtentwicklung, Flächennutzungsplanung
Contrescarpe 72; 28195 Bremen

Sofern zu den allgemeinen Planungsabsichten eine Stellungnahme abgegeben wird, verweisen wir für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzhinweise unter der Internetadresse <https://bau.bremen.de/ressort/kontakt/informationen-nach-art-13-datenschutz-grundverordnung-zu-der-datenverarbeitung-im-rahmen-der-kontaktaufnahme-95203>

Bremen, den 26.02.2025

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung